

Satzung des Präsidenten der Stiftung Preußischer Kulturbesitz für den FELIX- MENDELSSOHN-BARTHOLDY-PREIS

Neufassung Januar 2010

1. Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz übernimmt im Sinne des Vertrages zwischen den Erben des Generalmusikdirektors Dr. Felix Mendelssohn Bartholdy und dem Staat Preußen vom 23. Januar 1878/20. Februar 1878 die Verpflichtung des Preußischen Staates zur Vergabe eines Felix-Mendelssohn-Bartholdy-Stipendiums mit folgender Maßgabe:
2. Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz vergibt jährlich zwei Preise an außergewöhnlich begabte, fortgeschrittene Studenten und Studentinnen oder Jungstudenten und Jungstudentinnen der Musikhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland.
3. Teilnehmervorschläge für den Wettbewerb um die Preise werden von den Hochschulen der Universität der Künste Berlin übermittelt. Voraussetzung für den Vorschlag ist, dass die benannten Studenten und Studentinnen im Semester in dem die Meldung erfolgt, der vorschlagenden Hochschule als ordentliche Studierende oder Jungstudierende angehören. Weitere Voraussetzung ist, dass die Kandidaten und Kandidatinnen bis zum Ende der Durchführung des Wettbewerbes das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; bei Ensembles gilt diese Beschränkung für jedes Ensemblemitglied.
4. Über die Vergabe der Preise wird in einem Wettbewerb entschieden, der von der Rektorenkonferenz der Musikhochschulen in der HRK durchgeführt wird. Er findet in Berlin statt. An der Auswahl der Kandidaten und Kandidatinnen kann ein vom Präsidenten der Stiftung bestellter Vertreter teilnehmen; er hat kein Stimmrecht.
5. Über die Durchführung des Wettbewerbs, von dem der Präsident seitens des oder der jeweiligen Vorsitzenden der Rektorenkonferenz rechtzeitig zu verständigen ist, erlässt die Rektorenkonferenz im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Stiftung Richtlinien, die als Bestandteil der Satzung in der Anlage beigefügt sind.
6. Die Preisträger und Preisträgerinnen erhalten einen Preis in Höhe von je 3.600,- EUR, welcher über die zuständige Hochschule zur Auszahlung gelangt. Bei Kammermusikbesetzungen beträgt der Preis pro Person 2.000,- EUR (Duo) bzw. 1.500,- EUR (Trio, Quartett). Der Preis kann nicht geteilt werden. Daneben kann in einer Präsentationsreihe „Junge Künstler“ die Produktion einer CD mit Aufnahmen der Preisträger anteilig übernommen werden.
7. Die erste Rate wird unmittelbar nach der Preisvergabe angewiesen, die zweite Rate, nachdem die Preisträgerin oder der Preisträger in dem öffentlichen Konzert mitgewirkt hat. Die Hochschule übersendet der Stiftung eine von dem Preisträger oder der Preisträgerin unterzeichnete Empfangsbestätigung.
8. Mit der Annahme des Preises verpflichten sich die Preisträgerinnen und Preisträger, falls sie nicht unmittelbar nach dem Wettbewerb in einem öffentlichen Konzert aufgetreten sind, im folgenden Jahr in einem solchen in Berlin mitzuwirken.
9. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Vorschlag der Gesamt-Jury und im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Stiftung eine Förderungsprämie in Höhe von 1/5 des Preises vergeben werden. Die Förderungsprämie kann für jedes Fach vergeben werden.
10. Wenn in einem Wettbewerbsfach ein Preis nicht vergeben wird, können mehrere Förderungsprämien bis zur Gesamthöhe des nicht vergebenen Preises zuerkannt werden. Für herausragende Leistungen von Begleitern und Begleiterinnen, die selbst die Voraussetzung für die Teilnahme am Wettbewerb erfüllen würden, kann auf Vorschlag der Gesamt-Jury eine Sonderprämie in Höhe von 500,- EUR vergeben werden.
11. Diese Fassung gilt erstmals für den Wettbewerb des Jahres 2010.

Richtlinien für die Durchführung des Wettbewerbes um den Felix-Mendelssohn- Bartholdy-Preis der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Die Rektorenkonferenz der Musikhochschulen in der HRK (im folgenden RKM) hat die folgenden Richtlinien einschließlich der Anlage am 18 Mai 2009 einstimmig beschlossen.¹

Präambel

Der Preis ist eine Auszeichnung für außergewöhnlich begabte, fortgeschrittene Studierende der Musikhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland.

§1

Die Durchführung des Wettbewerbs und die Auszeichnung der Preisträger sollen in einer Form geschehen, die das Andenken Felix Mendelssohn Bartholdys ehrt. Austragungsort ist der Tradition gemäß Berlin.

§2

Jährlich wechselnde Wettbewerbsfächer (nach Maßgabe der Anlage) sind: ein Fach aus der Gruppe I und eine Disziplin aus der Gruppe II. Jede Hochschule darf für jedes Fach nur einen Kandidaten bzw. ein Ensemble benennen. Es können auch Ensembles benannt werden, die sich aus Studierenden verschiedener Hochschulen zusammensetzen.

Die an dem gemischten Ensemble beteiligten Hochschulen einigen sich darauf, welche Hochschule die Nennung für dieses Ensemble abgibt.

Diese Hochschule erschöpft damit ihr Vorschlagsrecht für das entsprechende Fach.

§3

Der Wettbewerb soll in der Regel in Verbindung mit der Winterkonferenz der in der Satzung genannten Rektoren stattfinden.

§4

Die RKM beruft die Mitglieder der Jurys. Sie setzen sich jeweils zusammen aus einem Rektor als Vorsitzendem, vier Fachjuroren und zwei fachfremden Juroren.

§5

In den Wettbewerbsfächern der Gruppe I gilt grundsätzlich ein Werk von Felix Mendelssohn Bartholdy als Pflichtstück. Die Pflichtstücke werden von der Rektorenkonferenz ebenso wie der Repertoirenachweis für jedes Wettbewerbsjahr erneut festgelegt.

§6

Die Fächer des Mendelssohn-Bartholdy-Preises und die Zeitpunkte ihrer jeweiligen Ausschreibungen sind der Anlage zu entnehmen. Pflichtstücke und Repertoirenachweise sind dem Präsidenten der Stiftung rechtzeitig mitzuteilen.

§7

Die Vorstellzeit der Kandidaten, deren Reihenfolge das Los bestimmt, beträgt im ersten Durchgang ca. 30 Minuten; in dieser Zeit sind vorzutragen: das Pflichtstück (bzw. Teile desselben) sowie ein oder mehrere Werke (bzw. Teile derselben) aus dem vorgelegten Repertoirenachweis; die in den weiteren Durchgängen vorzuziehende Literatur bestimmt die Wettbewerbskommission nach Maßgabe des Repertoirenachweises.

§8

Die von der Kommission ermittelten Wettbewerbsbesten werden dem Präsidenten der Stiftung (oder seinem beauftragten Vertreter) sowie anschließend in repräsentativer Form der Öffentlichkeit vorgestellt.

§9

Jede Hochschule übernimmt für die von ihr zu entsendenden Rektoren bzw. deren Vertreter die Anreise- und Aufenthaltskosten. Für die Bewerber sowie die in öffentlichen Konzerten mitwirkenden Preisträger übernimmt die Stiftung Preußischer Kulturbesitz die entsprechenden Kosten. Diese Kosten werden pauschaliert. Die Bewerber erhalten die Kosten für eine Bahnfahrt 2. Klasse vom Studien- und Wohnort nach Berlin und zurück, sofern nicht eine besondere Vereinbarung notwendig ist. Sie erhalten ferner Tage und Übernachtungsgelder nach der niedrigsten Reisekostenstufe des Bundesreisekostengesetzes für je einen An- und Abreisetag sowie für drei Aufenthaltstage, sofern nicht unentgeltliche Unterkunft oder Verpflegung von Amts wegen angeboten wird. Bei der Durchführung des Wettbewerbs im Fach Orgel sind vier Aufenthaltstage vorgesehen.

§10

Meldungen für den Wettbewerb sind bis zum 1. Dezember an die Universität der Künste Berlin zu richten, falls nicht von der Rektorenkonferenz aus triftigen Gründen ein anderer Termin bestimmt wird.

§11

Diese Richtlinien gelten erstmals für den Wettbewerb 2010.

¹ Alle Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form

Anlage zu den Richtlinien für die Durchführung des Wettbewerbs um den Felix-Mendelssohn-Bartholdy-Preis der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und für den Hochschulwettbewerb

Jährlich werden insgesamt fünf verschiedene Wettbewerbsfächer ausgeschrieben.

Im Wettbewerb um den Felix-Mendelssohn-Bartholdy-Preis je ein Fach aus den im folgenden genannten Gruppen I und II.

Im Bundeshochschulwettbewerb zwei Fächer aus Gruppe III und ein Fach aus Gruppe IV.

Alle fünf Fächer sind als einheitliches Wettbewerbspaket anzusehen.

Gruppe I
Mendelssohn-Instrumente: Violine, Viola, Violoncello, Klavier, Orgel, Gesang

Gruppe II
Kammermusikbesetzungen soweit nicht in Gruppe IV genannt.

Gruppe III
Solo-Instrumente, die nicht in Gruppe I enthalten sind und an mehr als der Hälfte der Mitgliedhochschulen gelehrt werden, Schlagzeug einschließlich Schlagzeuginstrumente.

Gruppe IV
Spezialensembles: Ensemble Alte Musik, Jazzensemble, Bläserensemble (6-10 Spieler, eventuell dirigiert), Klavier-Duo, Lied-Duo, Vokalensemble (mit oder ohne Klavier)

Anlage zu den Fächerausschreibung im Wettbewerb um den Mendelssohn-Bartholdy-Preises und Hochschulwettbewerb

W	Jahr	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III a	Gruppe III b	Gruppe IV
MW	2011	Gesang	Blechbläserensemble (4 bis 6 Spieler)			
HW	2011			Schlagzeug Solo oder Schlagzeug Ensemble	Tuba	Lied-Duo
MW	2012	Violine Orgel				
HW	2012			Kontrabass	Flöte	Bläserensemble (6-10 Spieler) [eventuell dirigiert]
MW	2013	Klavier	Streicherkammermusik (3-6 Spieler) [Streichtrio, -quartett, -quintett, -sextett]			
HW	2013			Zupfinstrument außer Harfe	Trompete	Jazz-Ensemble
MW	2014	Cello	Duo Blasinstrument / Klavier			
HW	2014			Klarinette	Posaune	Ensemble für Alte Musik
MW	2015	Gesang	Duo Streichinstrument/ Klavier			
HW	2015			Horn	Harfe	Klavier-Duo
MW	2016	Viola	Holzbläserensemble (ggf. einschließlich Horn, bis zu 5 Spieler) [z. B. Trio d'anches, Bläserquintett]			
HW	2016			Fagott	Oboe	Vokalensemble (mit oder ohne Klavier)
MW	2017	Orgel	Klaviertrio, -quartett, -quintett			
HW	2017			Schlagzeug Solo oder Schlagzeug-Ensemble	Tuba	Lied-Duo

Verfahrensregelungen zur Durchführung des Wettbewerbs um den Felix-Mendelssohn-Bartholdy-Preis

Verfahrensregelung zur Durchführung des Wettbewerbs um den Felix-Mendelssohn-Bartholdy-Preis in Ergänzung zur Satzung des Präsidenten der Stiftung Preußischer Kulturbesitz für den Felix-Mendelssohn-Bartholdy-Preis – Stand Januar 2010 – und den Richtlinien für die Durchführung des Wettbewerbs um den Felix-Mendelssohn-Bartholdy-Preis der Stiftung Preußischer Kulturbesitz vom 15. Januar 2005.²

A Wettbewerbsorganisation

1. Jede Hochschule nennt der Universität der Künste Berlin spätestens bis zum 31. Oktober des dem Wettbewerb vorausgehenden Jahres einen Ansprechpartner.
2. An der Universität der Künste Berlin ist der jeweilig für die Fakultät Musik zuständige Vizepräsident für den Wettbewerb um den Felix-Mendelssohn-Bartholdy-Preis verantwortlich, Tel. (030)3185-2320.
3. Beim Ausfüllen des Anmeldeformulars ist folgendes zu beachten:
 - Name und Adresse müssen lesbar sein.
 - Lebenslauf und künstlerischer Werdegang sind beizufügen.
 - Es muss eine Telefonnummer angegeben werden, unter der der Wettbewerbsteilnehmer auch zwischen den Weihnachtsfeiertagen und dem Neujahrstag zu erreichen ist.
 - Sind Begleiter vorgesehen, müssen sie mit Namen, Adresse und Telefonnummer ebenfalls angemeldet werden. Wünsche für die Unterkunft sind anzugeben.
4. Zur Registrierung sind eine gültige Immatrikulationsbescheinigung der entsendenden Hochschule für das Wintersemester, in dem der Wettbewerb stattfindet und ein gültiger Reisepass oder Personalausweis vorzulegen.
5. Für den Wettbewerb um den Felix-Mendelssohn-Bartholdy-Preis werden keine Anmeldegebühren erhoben.

B Auswahlverfahren

I Erster Wettbewerbsdurchgang

1. Für jedes Wettbewerbsfach wird eine Jury gebildet.
2. Die Reihenfolge der Bewerber wird ausgelost.
3. Die Vorspielzeit beträgt ca. 30 Minuten.
4. Zum Vortrag kommen:
 - das Pflichtstück bzw. Teile desselben,
 - ein vom Bewerber ausgewähltes Werk aus dem vorgelegten Repertoirenachweis bzw. Teile desselben,
 - ein von der Jury ausgewähltes Werk aus dem vorgelegten Repertoirenachweis bzw. Teile desselben.
5. Bei der Auswahl durch die Jury sind die Repertoiregruppen angemessen zu berücksichtigen.
6. Die Jury bestimmt die Ergebnisse des Wettbewerbsdurchgangs auf folgende Weise:
 - Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems von 1 bis 25.
 - Jedes Jurymitglied vergibt bis zu 25 Punkte je Bewerber.
 - Die Punktliste jedes Jurymitgliedes wird dem oder der Juryvorsitzenden anonym auf dem dafür vorgesehenen Formular 1 übergeben.
 - Der Juryvorsitzende überträgt die Ergebnisse der einzelnen Punktlisten in die Übersichtsliste des Formulars 2 und verliest die für die einzelnen Bewerber erreichten Punktzahlen.
 - Der Juryvorsitzende ermittelt für jeden Bewerber die Summe der erreichten Punkte, teilt diese durch die Anzahl der Jury-Mitglieder und erhält so die im ersten Durchgang von jedem Bewerber erreichte Punktzahl. Bei dieser Berechnung bleiben die höchsten und die niedrigsten Einzelbewertungen unberücksichtigt. Treten die höchsten und/oder niedrigsten Einzelbewertungen mehrfach auf, so bleibt/bleiben sie jeweils einmal unberücksichtigt.
 - Gehört ein Wettbewerbsteilnehmer zur Hochschule eines Jurors, kann dieser oder diese bei der Bewertung des Kandidaten nicht mitwirken.
7. Diejenigen Bewerber, die im ersten Wettbewerbsdurchgang 18 oder mehr Punkte erreicht haben, nehmen am zweiten Wettbewerbsdurchgang teil.

² Alle Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form

8. Der Juryvorsitzende gibt die Ergebnisse des ersten Wettbewerbsdurchgangs den Bewerbern bekannt, ohne die erreichte Punktzahl zu nennen.
9. Die Jury legt am Ende des ersten Wettbewerbsdurchgangs das Programm für den zweiten Wettbewerbsdurchgang fest und lost die Reihenfolge der Bewerber aus.
5. Bei der Preisverleihung während des Preisträgerkonzertes müssen sämtliche Preisträger anwesend sein.

II Zweiter Wettbewerbsdurchgang

1. Die Vorspielzeit beträgt 45 Minuten.
2. Die Ergebnisse des zweiten Wettbewerbsdurchgangs werden nach dem Verfahren gemäß I Ziff.6 ermittelt.
3. Die Jury entscheidet nach Abschluss des zweiten Wettbewerbsdurchgangs über die Vergabe des Felix-Mendelssohn-Bartholdy-Preises.
Der Bewerber mit der höchsten Punktzahl des zweiten Wettbewerbsdurchgangs wird als Preisträger oder Preisträgerin bestimmt.
4. Erhält kein Bewerber 21 Punkte, wird der Preis nicht vergeben. In diesem Fall entscheidet die Jury über die Vergabe von Förderungsprämien.

III Entscheidung über das Stipendium des Bundespräsidenten

Nach Abschluss der beiden Wettbewerbsdurchgänge entscheidet die Jury über die Vergabe des Stipendiums des Bundespräsidenten zur Förderung junger Musiker. Das Stipendium kann für jedes Wettbewerbsfach in Höhe von je 2.050,-EUR vergeben werden.

IV Entscheidung der Gesamt-Jury

1. Die Gesamt-Jury wird aus den Mitgliedern der Juries für die beiden Wettbewerbsfächer gebildet.
2. Die Gesamt-Jury entscheidet im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Stiftung über die Vergabe einer Förderungsprämie zusätzlich zu den vergebenen Wettbewerbspreisen. Die Förderungsprämie kann für jedes Fach vergeben werden.
3. Die Gesamt-Jury entscheidet über die Vergabe der Sonderprämie für herausragende Leistungen von Begleitern.
4. Die Gesamt-Jury gibt die Ergebnisse des Wettbewerbs bekannt und bestimmt gemeinsam mit den Preisträgern das Programm des Preisträgerkonzertes.

Richtlinien für den Hochschulwettbewerb

Die Rektorenkonferenz der Musikhochschulen in der HRK hat am 18. Januar 2003 die folgende Fassung beschlossen (aktualisierte Fassung vom Mai 2009)³:

§1

Der Hochschulwettbewerb wird veranstaltet von der Rektorenkonferenz der Musikhochschulen in der HRK – im folgenden RKM genannt – und finanziert von den in der RKM vertretenen Musikhochschulen sowie dem Bundesland, in dem der Hochschulwettbewerb stattfindet.

§2

Der Hochschulwettbewerb wird in jedem Jahr für zwei Wettbewerbsfächer, davon eines für die Solowertung (nach Maßgabe der Anlage Gruppe III a und III b), das andere für Ensemble (nach Maßgabe der Anlage Gruppe IV), ausgeschrieben. Die Wettbewerbsfächer werden zwei Jahre im Voraus nach Maßgabe der Anlage von der RKM festgelegt.

§3

Zusätzlich ist in jedem Jahr Komposition bzw. Arrangement für Jazz-Ensemble / Jazz-Komposition Wettbewerbsfach. Ausgeschrieben werden in der Regel Werke für Orchester / großbesetztes Ensemble für Neue Musik, bzw. Komposition / Arrangement für großes Jazz-Ensemble. Die ausrichtende Hochschule sorgt für die Aufführung des ausgewählten Werks. Die Ausschreibung erfolgt durch die veranstaltende Hochschule abweichend von §6 jeweils in der letzten Hälfte des Monats Mai zwei Jahre vor dem Termin des Hochschulwettbewerbs, für die Besetzung eines der beiden Wettbewerbsfächer.

§4

Der Hochschulwettbewerb findet im Sommersemester statt und steht allen Studenten sowie Jungstudenten offen, die an einer der in der RKM vertretenen Musikhochschulen immatrikuliert sind und bis zu Ende der Durchführung des Wettbewerbs das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; bei Ensembles gilt diese Regelung für jedes Mitglied. Die am Wettbewerb teilnehmenden Studenten werden aufgrund einer internen Vorauswahl von einer Hochschule entsandt. Studenten, die beim Hochschulwettbewerb oder beim Wettbewerb um den Felix-Mendelssohn-Bartholdy-Preis in demselben Fach bereits einen 1. Preis gewonnen haben, sind von der erneuten Teilnahme ausgeschlossen.

§5

Die Verantwortung für den Hochschulwettbewerb trägt die RKM. Sie legt das Repertoire für die ausgeschriebenen Fächer fest und beruft die Mitglieder der Jurys. Sie setzen sich jeweils zusammen aus einem Leiter einer Musikhochschule als Vorsitzendem, vier Fachjuroren und zwei fachfremden Juroren.

§6

Die veranstaltende Hochschule ist verantwortlich für die Einhaltung der Wettbewerbsrichtlinien. Sie hat insbesondere die Wettbewerbsausschreibung spätestens ein Jahr im Voraus herauszugeben. Ihr obliegt die Öffentlichkeitsarbeit für den Wettbewerb sowie die Herausgabe eines Katalogs mit den Wettbewerbsteilnehmern.

§7

Je Wettbewerbsfach können ein erster und ein zweiter Preis vergeben werden. Ein erster Preis wird mit EUR 3.000,- (für Ensembles bis zu EUR 6.000,-), ein zweiter Preis mit EUR 1.800,- (für Ensembles bis zu EUR 3.600,-) zuerkannt. Außer den Preisen können Förderpreise in Höhe von EUR 600,- vergeben werden. Ein erster Preis ist nicht teilbar. Alle Preisträger haben die Verpflichtung, beim Preisträgerkonzert anwesend zu sein. Die veranstaltende Hochschule richtet das Preisträgerkonzert mit Orchester aus. Wird ein erster Preis nicht vergeben, können zwei zweite Preisträger am Abschlusskonzert mitwirken. Aus Mitteln von Stiftungen (zum Beispiel Elsa-Wera-Arnold-Stiftung), Zuwendungen von Gesellschaften und Firmen sollen an hervorragende Teilnehmer Stipendien vergeben werden, mit deren Hilfe die Stipendiaten an ihrer künstlerischen Vervollkommnung arbeiten sollen, zum Beispiel durch die Teilnahme an Meisterkursen oder Wettbewerben. Die RKM legt die Voraussetzungen für die Anzahl von Stipendien fest. Anstelle von Stipendien können auch Zuwendungen zur Anschaffung von Instrumenten geleistet werden.

§8

Der Wettbewerb findet in zwei Durchgängen statt. Die Bewertung in den Jurys erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems von 1 bis 25. Die in den Durchgängen für alle erreichbare höchste Punktzahl beträgt 25. Bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl bleiben die höchste und niedrigste Bewertung unberücksichtigt. Haben mehrere Juroren die höchste bzw. niedrigste Bewertungszahl abgegeben, wird eine von diesen Zahlen bei der Errechnung des Ergebnisses gestrichen. Gehört ein Wettbewerbsteilnehmer zur Hochschule eines Juroren, kann dieser bei der Bewertung dieses Kandidaten nicht mitwirken.

³ Alle Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form

Im ersten Durchgang müssen mindestens 18 Punkte für die Zulassung zum zweiten Durchgang erreicht sein.

Im zweiten Durchgang müssen mindestens 18 Punkte für die Zulassung zur engeren Wahl für den zweiten Preis und mindestens 21 Punkte für die Zulassung zur engeren Wahl für den ersten Preis erreicht sein. Die Durchgänge sind öffentlich.

§9

Die Jurysitzung für das Fach Komposition findet in dem Wintersemester, das dem Termin des Hochschulwettbewerbs vorausgeht, entsprechend §8 statt. Die von der RKM hierfür zu berufene Jury besteht abweichend von §5 außer dem Vorsitzenden aus 4 Kompositionslehrern und 4 Interpreten, die das ausgeschriebene Fach vertreten und hinsichtlich der Erfahrung mit zeitgenössischer Musik ausgewiesen sind.

Die prämierten Werke werden im Rahmen des Preisträgerkonzertes uraufgeführt. Für die Uraufführung hat die veranstaltende Hochschule zu sorgen; sie ist bei der Findung von Interpreten frei.

Die Jury veranlasst, dass die Partituren prämierter Werke an die Mitgliedshochschulen verschickt werden, um von Wettbewerbsteilnehmern als zeitgenössisches Werk ins Repertoire aufgenommen werden zu können.

§10

Die Anmeldung erfolgt schriftlich über die Hochschule, in welcher der Bewerber immatrikuliert ist. Sie muss bis zum 15. Februar des Veranstaltungsjahres bei der veranstaltenden Hochschule vorliegen, für das Fach Komposition bis zum 31. Dezember des Vorjahres. Von einer Hochschule können für jedes Fach bis zu zwei Teilnehmer bzw. Ensembles gemeldet werden. Es können auch Ensembles gemeldet werden, die sich aus Studierenden verschiedener Hochschulen zusammensetzen.

Die an dem gemischten Ensemble beteiligten Hochschulen einigen sich darauf, welche Hochschule die Nennung für dieses Ensemble abgibt.

Die beteiligten Hochschulen sind berechtigt, für das entsprechende Wettbewerbsfach eine zweite Meldung abzugeben.

Den Bewerbungen – auch bei Ensemblemeldungen – von jedem Bewerber einzeln eingereicht werden müssen, sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein kurzgefasster Lebenslauf mit Ausbildungsgang
- b) Nachweis der Immatrikulation mit Angabe des Semesters

- c) ein Foto der Künstlerin/des Künstlers bzw. ein Ensemblefoto
- d) das Wettbewerbsrepertoire des Bewerbers bzw. des Ensembles
- e) der Nachweis über die Einzahlung der Einschreibgebühr (entfällt im Fach Komposition)

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerbern bis zum 15. März schriftlich mitgeteilt.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Mit der Anmeldung ist – außer im Fach Komposition – eine Einschreibgebühr von EUR 50,- an die veranstaltende Hochschule zu entrichten. Diese Gebühr wird nach Teilnahme am Wettbewerb zurückerstattet. Bei Rücktritt ist eine Erstattung nur möglich, wenn wichtige Gründe für den Rücktritt vorliegen.

§11

Jeder Wettbewerbsteilnehmer erkennt durch die Anmeldung die Wettbewerbsbedingungen als verbindlich und die Entscheidung der Jurys als unanfechtbar an. Das eingereichte Repertoire ist verbindlich. Nach dem 1. April des Wettbewerbsjahres mitgeteilte Änderungen können nicht berücksichtigt werden.

Im ersten Durchgang hat jeder Teilnehmer bzw. jedes Ensemble Gelegenheit, in der Regel 30 Minuten vorzuspielen, und zwar das Pflichtstück, ein Werk oder einen Satz eines Werkes aus dem eingereichten Repertoire nach eigener Wahl und eine von der Jury aus dem eingereichten Repertoire getroffene Auswahl.

Die Jury wählt aus dem eingereichten Repertoire das Programm für den zweiten Durchgang aus. Die Reihenfolge des Vortrages kann der Teilnehmer bzw. das Ensemble selbst bestimmen.

Jeder Teilnehmer meldet sich einen Tag vor dem ersten Vorspiel im Wettbewerbsbüro.

§12

In allen Zweifelsfragen entscheidet die federführende Hochschule.

§13

Die Neufassung der §§ 2 und 3 gilt erstmals für den Wettbewerb 2011. Die Neufassung des §4 gilt erstmals mit dem Wettbewerb 2010.

Anlage zu den Richtlinien für die Durchführung des Wettbewerbs um den Felix-Mendelssohn-Bartholdy-Preis der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und für den Hochschulwettbewerb

Jährlich werden insgesamt fünf verschiedene Wettbewerbsfächer ausgeschrieben.

Im Wettbewerb um den Felix-Mendelssohn-Bartholdy-Preis je ein Fach aus den im folgenden genannten Gruppen I und II.

Im Bundeshochschulwettbewerb zwei Fächer aus Gruppe III und ein Fach aus Gruppe IV.

Alle fünf Fächer sind als einheitliches Wettbewerbspaket anzusehen.

Gruppe I
Mendelssohn-Instrumente: Violine, Viola, Violoncello, Klavier, Orgel, Gesang

Gruppe II
Kammermusikbesetzungen soweit nicht in Gruppe IV genannt.

Gruppe III
Solo-Instrumente, die nicht in Gruppe I enthalten sind und an mehr als der Hälfte der Mitgliedhochschulen gelehrt werden, Schlagzeug einschließlich Schlagzeuginstrumente.

Gruppe IV
Spezialensembles: Ensemble Alte Musik, Jazzensemble, Bläserensemble (6-10 Spieler, eventuell dirigiert), Klavier-Duo, Lied-Duo, Vokalensemble (mit oder ohne Klavier)

Anlage zu den Fächerausschreibung im Wettbewerb um den Mendelssohn-Bartholdy-Preises und Hochschulwettbewerb

W	Jahr	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III a	Gruppe III b	Gruppe IV
MW	2011	Gesang	Blechbläserensemble (4 bis 6 Spieler)			
HW	2011			Schlagzeug Solo oder Schlagzeug Ensemble	Tuba	Lied-Duo
MW	2012	Violine Orgel				
HW	2012			Kontrabass	Flöte	Bläserensemble (6-10 Spieler) [eventuell dirigiert]
MW	2013	Klavier	Streicherkammermusik (3-6 Spieler) [Streichtrio, -quartett, -quintett, -sextett]			
HW	2013			Zupfinstrument außer Harfe	Trompete	Jazz-Ensemble
MW	2014	Cello	Duo Blasinstrument / Klavier			
HW	2014			Klarinette	Posaune	Ensemble für Alte Musik
MW	2015	Gesang	Duo Streichinstrument/ Klavier			
HW	2015			Horn	Harfe	Klavier-Duo
MW	2016	Viola	Holzbläserensemble (ggf. einschließlich Horn, bis zu 5 Spieler) [z. B. Trio d'anches, Bläserquintett]			
HW	2016			Fagott	Oboe	Vokalensemble (mit oder ohne Klavier)
MW	2017	Orgel	Klaviertrio, -quartett, -quintett			
HW	2017			Schlagzeug Solo oder Schlagzeug-Ensemble	Tuba	Lied-Duo

